

294 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX betreffend die Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle

§ 1. (1) Die durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, BGBl. Nr. 269, errichtete Religionsfonds-Treuhandstelle wird aufgelöst.

(2) Mit der Auflösung endet die Tätigkeit der Organe der Religionsfonds-Treuhandstelle. Es treten daher die §§ 4 und 7 bis 16 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 269/1955 außer Kraft; die bisher in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Amtsbestätigungen sind weiterhin vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport auszustellen.

§ 2. (1) Das im Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandene Vermögen (Aktiva und Passiva) der Religionsfonds-Treuhandstelle geht auf die Republik Österreich über.

(2) Die Republik Österreich tritt an Stelle der Religionsfonds-Treuhandstelle in anhängige gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren ein, ohne daß dies der Zustimmung dritter Personen bedarf. Auch sind ihr zu Handen der Finanzprokurator in Wien Grundbuchsbeschlüsse aus noch nicht verbücherten Bezeichnungen für die Religionsfonds-Treuhandstelle zuzustellen.

§ 3. (1) Nachträglich hervorkommendes Vermögen der aufgelösten Religionsfonds-Treuhandstelle, insbesondere der ehemaligen Religionsfonds, welches gemäß Artikel III Abs. 1 Z 1 und 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, an die Katholische Kirche zu übertragen gewesen wäre, ist nunmehr durch Bezeichnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Sinne von Artikel IV des Vertrages BGBl. Nr. 195/1960

schriftlich namentlich für die Erzdiözese Wien zu bezeichnen.

(2) Nachträglich hervorkommende grundbücherliche Rechte, welche zum wirtschaftlichen Komplex der mit Bezeichnung der Religionsfonds-Treuhandstelle vom 3. März 1967 gemäß Artikel III Abs. 1 Z 2 und 3 des Vertrages BGBl. Nr. 195/1960 an die Katholische Kirche übertragenen Liegenschaften gehören, sind nunmehr durch Bezeichnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Sinne von Artikel IV des genannten Vertrages schriftlich namentlich für die Erzdiözese Salzburg zu bezeichnen.

(3) Die Bezeichnungen gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigungen im Sinne von Artikel IV Abs. 1 des Vertrages BGBl. Nr. 195/1960. Artikel VII Abs. 2 dieses Vertrages gilt sinngemäß.

§ 4. Die Eintragung des Überganges in öffentliche Bücher gemäß § 2 erfolgt, sofern keine Bezeichnung gemäß § 3 zu erfolgen hat, über Antrag der Finanzprokurator in Wien auf Grund einer vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ausgestellten Bestätigung.

§ 5. Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Urkunden und Schriften, welche die Übertragung von Vermögenswerten zum Gegenstand haben, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, der Grunderwerbsteuer, der Schenkungsteuer, den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs. 2 zweiter Satz und des § 4 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich des § 3 Abs. 3 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 5 der Bundeskanzler bzw. der Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zuständig.

VORBLATT**Problem:**

Die Religionsfonds-Treuhandstelle hat die ihr auf Grund des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, übertragene Aufgabe, das Vermögen der seinerzeitigen Religionsfonds zwischen der Republik Österreich und den Erzdiözesen Wien und Salzburg aufzuteilen, erfüllt. Ihr Weiterbestand ist daher nicht mehr erforderlich.

Ziel:

Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle.

Inhalt:

Neben der Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle wird Vorsorge dafür getroffen, daß grundbücherliche Nebenrechte zu den oben erwähnten Vermögen, die erst später hervorkommen, entsprechend dem Vertrag BGBl. Nr. 195/1960 aufgeteilt werden können.

Alternativen:

Keine Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle, was einen unnötigen Aufwand durch Aufrechterhaltung einer juristischen Person samt deren Organen bedingt.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Artikel 26 § 1 des Staatsvertrages hat der Republik Österreich die Verpflichtung auferlegt, in allen Fällen, in denen Vermögensschaften, Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassistischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das betreffende Vermögen zurückzugeben und die gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen, soweit derartige Maßnahmen nicht schon getroffen worden waren. Soweit hievon die Auflösung der Religionsfonds gegenüber der Katholischen Kirche betroffen waren, deren Vermögen mit der Dritten Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 45/1940, ex lege auf das Deutsche Reich übertragen worden sind, wurde mit Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, die Religionsfonds-Treuhandstelle als juristische Person des öffentlichen Rechtes mit dem Sitz in Wien geschaffen, die durch ein Kuratorium vertreten und verwaltet wird. Das Vermögen, das am 13. März 1938 im Eigentum eines Religionsfonds gestanden ist und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Bundesgesetzes von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes verwaltet wurde, ging in das Eigentum der Religionsfonds-Treuhandstelle ex lege über, wobei dieses Vermögen durch die Finanzverwaltung durch Feststellungsbescheide erfaßt wurde. Andere Vermögensschaften wurden durch Rückstellungsverfahren im Wege der Vertretung durch die Finanzprokurator in das Vermögen der Religionsfonds-Treuhandstelle überführt.

Im wesentlichen handelte es sich bei diesen Vermögensschaften um 126 Kirchen und etwa 66 000 ha land- und forstwirtschaftliches Vermögen, welches letztere zum überwiegenden Teil in

der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste stand.

Dieses ehemalige Religionsfondsvermögen wurde nach den Bestimmungen des Kirchlichen Vermögensvertrages nach dem Jahre 1960 entsprechend den dort aufgestellten Grundsätzen mit Bezeichnungen an die Erzdiözesen Wien und Salzburg als kirchliche Collecting-Points und an die Republik Österreich übertragen. Insbesondere die Kirchen wurden an die Erzdiözese Wien übertragen, wobei zur Erhaltung der Bauwerke auch der sogenannte Baufonds Weyer ins kirchliche Vermögen übereignet wurde, aus dessen Erträgen die Instandhaltung dieser Kirchen erfolgt. Unter Berücksichtigung der Errichtung der Diözese Eisenstadt wurde etwa ein Zehntel des forstwirtschaftlich genutzten Besitzes der Religionsfonds-Treuhandstelle in kirchliches Eigentum, der Rest für die Republik Österreich (insbesondere für die Österreichischen Bundesforste) in mehr als 50 Bezeichnungen übertragen. Das auf die Religionsfonds-Treuhandstelle ex lege übergegangene und durch Feststellungsbescheide der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ausgewiesene Vermögen wurde ebenso wie das durch Rückstellungsverfahren erworbene Vermögen durch Bezeichnungen der Religionsfonds-Treuhandstelle gemäß den Bestimmungen des Kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, in das Eigentum der Katholischen Kirche oder der Republik Österreich übertragen, sodaß nach Beendigung dieser Aufgaben die Religionsfonds-Treuhandstelle aufgelöst werden kann.

Hiebei sind insbesondere zwei Umstände zu beachten: Zunächst ist die durch Bundesgesetz geschaffene Religionsfonds-Treuhandstelle als „Verteilungsorgan“ auch im Kirchlichen Vermögensvertrag verankert. Zum zweiten ergeben sich immer wiederum Fälle, in denen nachträglich Vermögensrechte der Religionsfonds-Treuhandstelle im grundbücherlichen Besitz der seinerzeitigen Religionsfonds hervorkommen. Diese Religionsfonds waren bis 1940 Eigentümer bzw. Besitzer dieser Rechte. Durch die Dritte Verordnung zum Kirchenbeitragsgesetz gingen diese Rechte ex lege, unabhängig von der grundbücherlichen Übertragung, auf das Deutsche Reich über. Durch das

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, erfolgte derselbe außerbücherliche Rechtsübergang auf die Religionsfonds-Treuhandstelle. Sollte nun die Religionsfonds-Treuhandstelle ersatzlos aufgelöst werden, würde nachträglich hervorkommendes Vermögen herrenlos sein. Insbesondere handelt es sich hier um Servituten, Streu- und Bringungsrechte, Reallasten und ähnliche Rechte, die seit jeher im Grundbuch für die seinerzeitigen Religionsfonds einverleibt sind.

Diese Rechte sollen nach Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle nunmehr durch den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport nach den Bestimmungen und Grundsätzen des Kirchlichen Vermögensvertrages bezeichnet werden.

Der hier in Aussicht genommenen Vorgangsweise hat sowohl die Apostolische Nuntiatur als auch die Österreichische Bischofskonferenz zugestimmt, sodaß der Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle bei gleichzeitiger Übertragung der bisherigen Aufteilungskompetenz an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport keine völkerrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Im Hinblick auf Artikel 42 Abs. 5 B-VG wird anlässlich der parlamentarischen Behandlung dieses Entwurfes hinsichtlich von § 3 Abs. 1 und 2 dem Bundesrat bei Vorliegen eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates keine Mitwirkung zustehen. Die Bundeskompetenz für ein gegenständliches Bundesgesetz liegt gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 13 B-VG vor.

Durch dieses Bundesgesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten, es trägt vielmehr zur Vewaltungsvereinfachung bei.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle erfolgt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Die hiedurch von der Derogation betroffenen Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

Zu § 2:

Das Vermögen der Religionsfonds-Treuhandstelle ist, soweit es durch Feststellungsbescheide der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bzw. durch Rückstellungsverfahren erfaßt ist, im Sinne des Kirchlichen Vermögensvertrages zwischen der Republik Österreich und den Erzdiözesen Wien und Salzburg aufgeteilt. Bei den noch vorhandenen Vermögensschaften, die hier erwähnt sind, handelt es sich insbesondere um Servituten, Reallasten und ähnliche Rechte, welche in den Grundbüchern noch für die seinerzeitigen Reli-

gionsfonds einverleibt sind. Weil es sich beim Übergang von den Religionsfonds auf das Deutsche Reich im Jahre 1940 und vom Deutschen Reich auf die Religionsfonds-Treuhandstelle im Jahre 1955 um einen außerbücherlichen Ex-lege-Übergang handelte, ist diese neuerliche Ex-lege-Übertragung an die Republik Österreich erforderlich, damit diese Vermögensrechte nicht herrenloses Gut werden.

Das Barvermögen der Religionsfonds-Treuhandstelle, das sich aus den verschiedenen Vorgängen ergibt, wird nach Begleichung geringfügiger Restschulden der Religionsfonds-Treuhandstelle durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport an das Bundesministerium für Finanzen zu überweisen sein.

Zu § 3:

Die hier erwähnten nachträglich hervorkommenden Vermögen wären im Sinne des Kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, durch die nunmehr aufzulösende Religionsfonds-Treuhandstelle zu bezeichnen. Da dies hinfort nicht mehr möglich sein wird, sollen die diesbezüglichen Bezeichnungen durch den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport erfolgen, soweit es sich um Vermögensrechte handelt, die gemäß Artikel III Abs. 1 Z 1, 2 und 3 für die Erzdiözesen Wien oder Salzburg zu bezeichnen sind, wobei die Genehmigungen gemäß Artikel IV Abs. 1 des Kirchlichen Vermögensvertrages weiterhin einzuholen wären.

Zu § 4:

Soweit es sich um nachträglich hervorgekommene Vermögensschaften handelt, die nicht wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges auf Grund von bisherigen Bezeichnungen an die Katholische Kirche zu übertragen sind, hat die Einverleibung im Grundbuch auf Grund einer durch den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ausgestellten Bestätigung im Wege der Finanzprokuratur in Wien zu erfolgen.

Zu § 5:

Die hier vorgesehenen Befreiungen von Gebühren und Abgaben entsprechen völlig dem Artikel VII des Kirchlichen Vermögensvertrages.

Zu § 6:

Dieser enthält in Übereinstimmung mit § 18 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 269/1955 die Vollzugsklausel. Im übrigen wurden schon seinerzeit gemäß § 16 1. c. die Agenden der späteren Religionsfonds-Treuhandstelle vom Bundesministerium für Unterricht (, Kunst und Sport) wahrgenommen, bei welchem auch alle Aktenvorgänge erliegen.